

# Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

---

Nr. 24      Mindelheim, 23. Juni      2016

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	138
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel	139
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen	139

---

21 - 0831

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat vom 22.06.2016 bis 01.07.2016 eine Truppenübung angemeldet. Der westl. Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.


Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Nachtmärsche sind geplant. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 16. Juni 2016



33 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen  
mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Bronnen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 4,0 in die Östliche Mindel durch die Gemeinde Salgen, nach den Unterlagen der Fa. Mall Umweltsysteme GmbH, Coswig, vom 22.02.2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 16. Juni 2016

---

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim  
aus dem Brunnen Attenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen**

**An alle  
Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzzone II  
des bisherigen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Sontheim aus dem Brunnen Attenhausen**

Mit Allgemeinverfügung vom 24.02.2014, Gz.: 33-6420.1, wurden bis zur Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage der Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen - die innerhalb der in dem beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W II (bisheriges Wasserschutzgebiete für den Brunnen Attenhausen ) - Handlungen verboten.

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim (Ortsteile Sontheim und Attenhausen) erfolgt nun seit Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage am 05.02.2016 aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 24.02.2014 vorübergehende Sicherung bzw. die Notwendigkeit des Erlasses von Handlungsverboten auf den Flächen in der bisherigen engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung aus dem bisherigen Brunnen Attenhausen auf dem Grundstücke Fl.Nr. 249 der Gemarkung Attenhausen entfällt damit.

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.06.2016, Gz.: 33-6420.1, wurde die Allgemeinverfügung vom 24.02.2016 widerrufen. Der Widerruf der Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Der Widerrufsbescheid, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterrallgäu, Zimmer 337, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 13. Juni 2016

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat